

Die Organe der Landesverteidigung und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane

Die DDR organisiert die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verfassung (vgl. dazu 4.3.). Auf der Grundlage dieser Verfassungsbestimmung wird in Art. 73 Abs. 1 geregelt, daß der Staatsrat grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und der Sicherheit des Landes faßt und daß er mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates (vgl. Kap. 12), der der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich ist, die Landesverteidigung organisiert. Im Rahmen der einheitlichen Durchführung der Staatspolitik erfüllt der Ministerrat die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben (Art. 76 Abs. 1 Verfassung). Im Gesetz über den Ministerrat (§ 6) werden ihm dazu konkrete Aufgaben übertragen.

Zur Sicherung und zur Verteidigung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung wurden auf gesetzlicher Grundlage die notwendigen Schutz- und Sicherheitsorgane des sozialistischen Staates geschaffen. Im Programm der SED ist festgelegt: „Die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR, die Organe des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit und die Kräfte der Zivilverteidigung sowie die Kampfgruppen der Arbeiterklasse haben die Pflicht, stets eine hohe Kampfkraft und Gefechts- bzw. Einsatzbereitschaft zum Schutz des Sozialismus und des Friedens sowie zur Gewährleistung der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen und der staatlichen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik unter allen Bedingungen zu sichern“¹

17.1.

Die Nationale Volksarmee

Die sozialistische Armee des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates, *die Nationale Volksarmee*, ist die *Hauptkraft der Landesverteidigung der DDR*. Ihre Aufgabe besteht darin, die sozialistischen Errungenschaften des Volkes vor allen Angriffen imperialistischer Staaten zu schützen. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18. Januar 1956 (GBl. I 1956 Nr. 8 S. 81) wurden die ersten Truppenteile am 1. März 1956 aufgestellt und feierlich vereidigt. Der 1. März wird seitdem jährlich als Tag der Nationalen Volksarmee begangen.

Der Minister für Nationale Verteidigung ist der ranghöchste militärische Vorgesetzte der Angehörigen der NVA. Er regelt auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften den aktiven Wehrdienst in der NVA mittels Anordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie durch Befehle, Dienstvorschriften oder andere militärische Bestimmungen.

Die NVA gliedert sich in folgende Teilstreitkräfte: Landstreitkräfte, Luftstreitkräfte/Luftverteidigung und Seestreitkräfte (die den Ehrennamen Volksmarine tragen).

Die Teilstreitkräfte sind weiter in **Waffengattungen, Dienste und Spezialtruppen** sowie in **Verbände (Divisionen, Flottillen, Brigaden), Truppenteile (Regimenter, Geschwader) und Einheiten (Bataillone/Abteilungen, Kompanien/Batterien, Züge, Gruppen/Besatzungen/Bedienungen)** untergliedert.

1 IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 64.